



**Informationen für Tierhalter zum „Schmallenberg-Virus“
(Europäisches Shamonda-like-Orthobunya-Virus)**

1. Kurzbeschreibung

Erkrankungen durch das „Schmallenberg-Virus“ sind bisher bei Rindern, Schafen und Ziegen aufgetreten. Im Sommer 2011 wurde das Virus in Rinder- und Schafherden in den Niederlanden, Belgien und Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) nachgewiesen.

Das Virus wird – soweit gegenwärtig bekannt – ausschließlich durch stechende Insekten (Gnizen) übertragen. Es ist verwandt mit dem Akabane-Virus, das endemisch in Japan, Südostasien, Australien, im Mittleren Osten und Südafrika vorkommt.

Eine Infektionsgefahr für den Menschen besteht nicht. Auch Fleisch- und Milchprodukte können ohne Bedenken konsumiert werden.

2. Krankheitsverlauf und Symptome

Bei erwachsenen Tieren treten keine oder nur milde Symptome auf, bei Rindern kann es für einige Tage zu Fieber, Durchfall und Milchrückgang kommen.

Größte Bedeutung hat die Infektion des Fetus. Sie kann bei Rindern, Schafen und Ziegen zu Aborten, Totgeburten, mumifizierten Feten und Frühgeburten führen. Weiterhin können lebensschwache Kälber und Lämmer sowie lebende Tiere mit Missbildungen geboren werden.

Am häufigsten treten dabei auf:

- a) Gelenksteife (Gelenke der Gliedmaßen können nicht gestreckt oder gebeugt werden)
- b) Gehirnschäden mit folgenden möglichen klinischen Symptomen: Lähmungen, unkoordinierter Gang, Blindheit, Taubheit, stumpfes Verhalten oder Überreaktionen, Sterngucker- oder Kopfschief-Haltung

2.1 Differenzialdiagnose

Andere Infektionskrankheiten, die zu Aborten oder fetalen Missbildungen führen, u.a. BVD, Border Disease, Blauzungen-Krankheit, Q-Fieber oder Infektionen durch bakterielle Aborterreger. Außerdem kommen verschiedene ernährungs-, stoffwechselbedingte oder toxische Einflüsse in Betracht, die den Fetus schädigen können.

3. Maßnahmen des Tierhalters bei Verdacht

Die Einführung einer Meldepflicht für die Erkrankung durch das „Schmallenberg-Virus“ ist in Vorbereitung. Zur Meldung ist die Untersuchungseinrichtung verpflichtet, die den Erregernachweis geführt hat. **Ein Verdacht besteht, wenn**

- a) bei Aborten, Totgeburten, Frühgeburten oder auch lebend geborenen Kälbern und Lämmern die unter 2. genannten Missbildungen oder klinischen Symptome auftreten.

und/ oder

- b) in der Herde ungewöhnlich und möglicherweise plötzlich gehäuft Aborte, Totgeburten, Frühgeburten oder mumifizierte Feten auftreten.

und/ oder

- c) bei Tieren Fieber und Durchfall mit Milchrückgang auftreten.

Bei diesen Symptomen ist die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich zu informieren, so dass umgehend Untersuchungen eingeleitet werden können (s. 4.).

3.1 Hinweis:

Bei diesen Symptomen kann es sich auch um eine anzeigepflichtige Tierseuche handeln. Der **Tierhalter ist daher verpflichtet, die zuständige Veterinärbehörde zu informieren** (§ 9 Tierseuchengesetz). Darüber hinaus ist laut Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (20. Dezember 2005), §3 (1a) die Untersuchung von Abortmaterial auf Brucellose bei Rindern **immer verpflichtend**, wenn der Abort im letzten Trächtigkeitsdrittel stattgefunden hat.

4. Nachweis der Erkrankung und Empfehlungen für Probenahme

Es wird empfohlen, alle Proben an das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Veterinärmedizin (LAV)** in Stendal zu schicken (Adresse s. 6.)

4.1 Erregernachweis

Der Erregernachweis erfolgt über RT-PCR.

Geeignetes Probenmaterial von

a) toten Tieren:

Gehirngewebe und Blut von abortieren oder mumifizierten Feten, Totgeburten, Frühgeburten sowie von Kälbern und Lämmern, die die unter 2. genannten klinischen Symptome zeigten.

Verdächtige Tierkörper sollen kühl gelagert und unverzüglich zum LAV transportiert werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen pathologisch-anatomischen Untersuchung erfolgen dort die entsprechende Probennahme und die weiterführende Differenzialdiagnostik.

b) lebenden Tieren:

Blutproben (EDTA) von allen Tieren mit den unter 2. genannten klinischen Symptomen

4.2 Antikörpernachweis

Der Nachweis von Antikörpern ist gegenwärtig nur im Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems möglich. Proben können dennoch an das LAV geschickt werden, sie werden entsprechend weitergeleitet.

Geeignetes Probenmaterial:

Blutproben (Serum) von Muttertieren, die abortiert haben oder mumifizierte Feten, Totgeburten, Frühgeburten sowie Kälber und Lämmer mit den unter 2. genannten klinischen Symptomen geboren haben.

5. Beihilfen/ Entschädigungen durch die Tierseuchenkasse

Vom Veterinäramt angeordnete Untersuchungen sind bis zu den Höchstsätzen nach Anlage 21 (Rind) und Anlage 23 (Schaf/ Ziege) der Beihilfesatzung auf Antrag bei der Tierseuchenkasse beihilfefähig.

Beihilfen und Entschädigungen bei möglicherweise auftretenden Verlusten sind aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich.

Beihilfe zu den Transportkosten für Tierkörper zur diagnostischen Untersuchung siehe:

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=38665> („Merkblatt zum Transport von verendeten Tieren zur diagnostischen Untersuchung im Landesamt für Verbraucherschutz“).

6. Kontaktadressen

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-
Anhalt

Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal

Tel.: 03931 – 631 0

Email: FB4@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Hegelstr. 39

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 – 73 250 16

Email: info@tierseuchenkassesachsen-anhalt.de

Stand: 19. Jan. 2012, Ergänzungen oder Änderungen werden vorbehalten.